

Teilrevision Ausführungsbestimmungen zur Arbeitslosenversicherung

*Entwurf Änderung Gesetz über die Arbeitslosen-
versicherung und den Arbeitslosenhilfsfond*

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf

Zusammenfassung

Das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds soll teilrevidiert werden. Die Teilrevision hat zum Ziel, das Gesetz an das geänderte Bundesrecht anzupassen. Zudem soll das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums WAS neu über Einsprachen gegen Verfügungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren entscheiden.

Am 19. Juni 2020 haben National- und Ständerat eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung beschlossen. Der Bundesrat hat die Änderung am 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt. Mit dieser Änderung wurde unter anderem die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich der Arbeitslosenversicherung geschaffen. Neu ist insbesondere, dass sich die Versicherten auch elektronisch zur Arbeitsvermittlung anmelden können. Eine nicht elektronische Anmeldung bleibt möglich. Hingegen ist eine Anmeldung beim Arbeitsamt der Gemeinde nicht mehr vorgesehen. Damit entspricht die im Kanton Luzern bisher geltende Regelung, dass die Versicherten die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung beim Arbeitsamt der Wohngemeinde einzureichen haben, nicht mehr dem Bundesrecht. Das kantonale Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds ist entsprechend anzupassen.

Weiter werden seit dem 1. September 2020 Einsprachen gegen Verfügungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren durch den Bereich kantonale Amtsstelle und Recht des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums WAS bearbeitet. Das Geschäftsfeld ist die kantonale Amtsstelle bei der Durchführung der Arbeitslosenversicherung. Damit wird eine einheitliche Qualität – insbesondere eine rechtsgleiche Rechtsanwendung – sichergestellt. Zudem werden die regionalen Arbeitsvermittlungszentren entlastet. Nach dem geltenden kantonalen Recht kann der Bereich kantonale Amtsstelle und Recht des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit aber nicht als Einspracheinstanz tätig sein. Er kann die Einspracheentscheide der regionalen Arbeitsvermittlungszentren nur vorbereiten. Zudem müssen die regionalen Arbeitsvermittlungszentren den Bereich für die Vertretung in Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht jeweils bevollmächtigen. Diese Situation hat administrativen Mehraufwand zur Folge. Neu soll die kantonale Amtsstelle bei Verfügungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren Einspracheinstanz sein. Auch dazu ist eine Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds nötig.

Die Änderung soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds soll mit einer Teilrevision an das geänderte Bundesrecht angepasst werden. Die Teilrevision soll zudem zum Anlass genommen werden, neu die kantonale Amtsstelle im Sinn der Arbeitslosenversicherung als zuständig zu erklären, Einsprachen gegen Verfügungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren zu entscheiden. Kantonale Amtsstelle ist heute das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums WAS Wirtschaft Arbeit Soziales. Heute sind die regionalen Arbeitsvermittlungszentren Einspracheinstanz.

1 Ausgangslage

Die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung sind im Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982 (SR [837.0](#)) geregelt. Das kantonale Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG) vom 18. Januar 2000 (SRL Nr. [890](#)) enthält die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz. Im Zusammenhang mit der hier vorgeschlagenen Änderung ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

- *Anmeldeverfahren*

Gemäss der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung von Artikel 10 Absatz 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, [Stand 20. März 2021](#) (altAVIG), galt eine versicherte Person erst dann als ganz oder teilweise arbeitslos, wenn sie sich beim Arbeitsamt ihres Wohnortes zur Arbeitsvermittlung gemeldet hatte. Was als Arbeitsamt des Wohnortes galt, bestimmte Artikel 10 Absatz 3 altAVIG nicht. Aus Artikel 17 Absatz 2 altAVIG ergab sich aber, dass sich die Versicherte möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den sie Arbeitslosenentschädigung beanspruchen wollten, persönlich bei ihrer Wohngemeinde oder bei der vom Kanton bestimmten zuständigen Amtsstelle zur Arbeitsvermittlung melden mussten (zur Bezeichnung der Amtsstelle vgl. auch Art. 113 Abs. 2 lit. b AVIG). Von da an hatten beziehungsweise haben sie die Kontrollvorschriften des Bundesrates zu befolgen (zum geltenden Recht vgl. Art. 17 Abs. 2 und 85 Abs. 1 [AVIG](#)). Zudem haben die Kantone regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV) einzurichten. Sie übertragen ihnen Aufgaben der kantonalen Amtsstelle. Insbesondere konnten beziehungsweise können die Kantone den RAV die Durchführung der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung übertragen (Art. 85b Abs. 1 und in Verbindung mit Art. 113 Abs. 2 lit. c AVIG). Im Kanton Luzern ist das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums WAS Wirtschaft Arbeit Soziales (Geschäftsfeld WAS wira Luzern) die kantonale Amtsstelle im Sinn von Art. 85 AVIG (§ 2 Abs. 1 [AVAHG](#)).

Nach dem altem Recht zur Arbeitslosenversicherung hatten die Kantone mithin die Möglichkeit, in ihrer Rechtsordnung zu bestimmen, ob sich die Versicherten bei der Wohngemeinde oder bei einer kantonalen Stelle (kantonale Amtsstelle oder RAV) zur Arbeitsvermittlung anzumelden haben. Damit sollten Arbeitslose aus verkehrstechnisch abgelegenen Gemeinden keine langen Reisezeiten auf sich nehmen müssen. Die Wohngemeinden hatten aber lediglich die Aufgabe, die Anmeldung der Versicherten entgegenzunehmen und diese zu identifizieren. Nach Bundesrecht waren sie jedoch keine gesetzlichen Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung (Art. 76 und 83 ff. [altAVIG](#)). Die Anmeldung bei der Wohngemeinde galt noch in mindestens neun Kantonen (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 29. Mai 2019 [BBI 2019 4428 f.](#)), unter anderem auch im Kanton Luzern. Der geltende § 5 Abs. 1 [AVAHG](#) bestimmt, dass die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung über die Gemeindearbeitsämter zu erfolgen hat.

Sie erbringen gegenüber den Versicherten administrative Hilfestellungen bei der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und bei der Datenerhebung für die Bezugsberechtigung. Sie leiten die erforderlichen Unterlagen nach den Anordnungen des Geschäftsfeldes WAS wira Luzern an die zuständige Arbeitslosenkasse oder das zuständige RAV weiter (§ 5 Abs. 2 AVAHG). Daneben informieren sie das zuständige RAV und die zuständige Arbeitslosenkasse über alle Tatsachen, die für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung erheblich sind (§ 5 Abs. 3 AVAHG). Weiter melden die kommunalen Arbeitsämter dem zuständigen RAV ihnen bekannte offene Stellen zur Aufnahme in das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik (AVAM; § 5 Abs. 4 AVAHG).

- *Zuständigkeit für die Behandlung von Einsprachen*

Gemäss Artikel 52 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR [830.1](#)) kann gegen Verfügungen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. Die Kantone können abweichend von dieser Bestimmung die Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen, welche die RAV im Rahmen von Artikel 85b [AVIG](#) erlassen, den kantonalen Amtsstellen übertragen (Art. 100 Abs. 2 AVIG). Der Kanton Luzern hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr bestimmt § 16 Absatz 1 [AVAHG](#), dass gegen alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden kann. Damit ist das jeweilige RAV und nicht das Geschäftsfeld WAS wira Luzern als kantonale Amtsstelle (§ 2 Abs. 1 AVAHG) Einspracheinstanz. Allerdings werden seit dem 1. September 2020 Einsprachen gegen Verfügungen der RAV zentral durch den Bereich kantonale Amtsstelle (KAST) und Recht des Geschäftsfeldes WAS wira Luzern bearbeitet. Damit wird eine rechtsgleiche Behandlung und eine einheitliche Qualität der Einspracheentscheide gewährleistet. Zudem werden die RAV entlastet. Aufgrund der geltenden Rechtslage kann der Bereich KAST und Recht des Geschäftsfeldes WAS wira Luzern jedoch nicht als Einspracheinstanz auftreten. Er kann die Entscheide für die RAV nur ausfertigen. Zudem müssen die RAV den Bereich KAST und Recht für die Vertretung in Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht jeweils speziell bevollmächtigen.

2 Gründe für Teilrevision

2.1 Anpassung an das Bundesrecht

Im Jahr 2016 reichte Ständerat Vonlanthen die Motion 16.3457 «Avig. Verringerung des Bürokratieaufwandes bei Kurzarbeit» ein. National- und Ständerat haben diesen Vorstoss im Jahr 2017 angenommen. In der Motion wurde unter anderem verlangt, dass mit einer raschen Umsetzung der E-Government-Strategie Schweiz die administrative Abwicklung für Unternehmen insbesondere bei Anträgen auf Gewährung von Kurzarbeitsentschädigung erleichtert wird. Mit der E-Government-Strategie Schweiz verfolgen Bund, Kantone und Gemeinden gemeinsame Ziele. Mit der im Anschluss an diese Motion beschlossenen Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes des Bundes vom 19. Juni 2020 ([AS 2021 338](#)) wurde die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung dieser Strategie bei der Arbeitslosenversicherung geschaffen, indem insbesondere der digitale Datenaustausch zwischen Wirtschaft und Behörden, zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Behörden sowie unter den Behörden geregelt wurde (Botschaft zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 29. Mai 2019, [BBI 2019 4413](#), insbesondere 4414, 4423, 4428 f. und 4434 f.; Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 19. Juni 2020, [BBI 2020 5683](#)). Der Bundesrat setzte diese Teilrevision auf den 1. Juli 2021 in Kraft ([AS 2021 338](#)). Im Zusammenhang mit der vorliegend geplanten Änderung des kantonalen Rechts sind folgende Punkte relevant:

- Die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung erfolgt von Bundesrechts wegen neu mehrheitlich elektronisch über eine Zugangsplattform. Allerdings besteht weiterhin die Möglichkeit, sich nicht elektronisch anzumelden. Versicherte können sich aber nicht mehr, wie dies im Kanton Luzern vorgesehen ist (§ 5 [AVAHG](#)), beim Arbeitsamt der Wohngemeinde anmelden (Art. 10 Abs. 3 AVIG in der Fassung vom 19. Juni 2020, [AS 2021 338](#), [BBI 2019 4437 f.](#)). Dementsprechend sieht das Bundesrecht für die Gemeinden keinen Anschluss an die Informationssysteme der Arbeitslosenversicherung vor. Neu sind die kantonalen Amtsstellen beziehungsweise die RAV für die Bearbeitung der Anmeldungen zuständig (Art. 17 Abs. 2bis [AVIG](#) in der Fassung vom 19. Juni 2020, [AS 2021 338](#), [BBI 2019 4438](#), Art. 85b Abs. 1 AVIG). Die §§ 3, 5 und 6 AVAHG sind entsprechend zu ändern.
- Nach dem alten Recht hatte die versicherte Person bei der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung eine Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde oder, wenn sie Ausländer oder Ausländerin waren, den Ausländerausweis vorzuweisen (Art. 20 Abs. 1 lit. b Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung [Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV] vom 31. August 1983, Stand 1. Januar 2021; SR [837.02](#)). Dies führte zu Mehraufwand und zu Mehrkosten bei den Versicherten und den Durchführungsstellen. Heute verfügt die Mehrheit der Kantone über ein elektronisches Einwohnerregister. Mit dem neuen Artikel 96d [AVIG](#) wird den Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung ein Zugriff auf dieses Register ermöglicht, sofern das kantonale Gesetz dies vorsieht. Die Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung benötigen diesen Zugriff für die Überprüfung des Wohnortes der versicherten Person (Botschaft zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 29. Mai 2019, [BBI 2019 4442](#)). Im Kanton Luzern soll diese Zugriffsmöglichkeit gesetzlich eingeführt werden.

2.2 Optimierung des Einspracheverfahrens

Die Behandlung der Einsprachen gegen Verfügungen der RAV hat aufgrund der immer komplexeren Sachverhalte einen steigenden Arbeitsaufwand zur Folge. Wie in Kapitel 1 ausgeführt, bearbeiten deshalb seit dem 1. September 2020 die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs KAST und Recht des Geschäftsfeldes WAS wira Luzern sämtliche Einsprachen gegen Verfügungen der RAV. Damit wird die rechtsgleiche Behandlung von Versicherten und eine einheitliche Qualität gewährleistet. Ebenso werden die RAV entlastet. Allerdings kann der Bereich KAST und Recht aufgrund der aktuell geltenden Rechtslage nicht als Einspracheinstanz auftreten, sondern muss die Entscheide im Namen der RAV vorbereiten. Die Entscheide sind durch den zuständigen Mitarbeiter oder die zuständige Mitarbeiterin des jeweiligen RAV zu unterzeichnen. Zudem muss das jeweilige RAV den Bereich KAST und Recht für die Vertretung in Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht bevollmächtigen. Um diesen administrativen Mehraufwand zu vermeiden, soll die Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen der RAV der kantonalen Amtsstelle – aktuell das Geschäftsfeld WAS wira Luzern (§ 2 [AVAHG](#)) – übertragen werden (§ 16 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} Entwurf).

3 Der Änderungsentwurf im Einzelnen

§ 3 Absatz 1^{bis} (neu)

Gemäss dem geänderten Bundesrecht wird die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung durch die kantonale Amtsstelle beziehungsweise die RAV bearbeitet (Art. 17 Abs. 2^{bis} in Verbindung mit Art. 85 und 85b [AVIG](#); vgl. auch Ausführungen in Kap. 2.1). Mithin ist es grundsätzlich möglich, dass die versicherte Person die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung bei einer dieser kantonalen Stellen einreicht. Wir schlagen vor, dass sich die Versicherten ausschliesslich bei den RAV anzumelden haben. Dementsprechend soll in einem neuen Absatz 1^{bis} geregelt werden, dass die RAV die zuständigen Amtsstellen für die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung sind. Die alleinige Zuständigkeit der RAV ist insofern sachlich gerechtfertigt, als die versicherte Person dort ohnehin vorsprechen muss, da innerhalb von 15 Tagen nach der Anmeldung das erste Beratungs- und Kontrollgespräch durchzuführen ist (Art. 20a Abs. 1 [AVIV](#)). Zudem können durch die ausschliessliche Erstanmeldung bei den RAV Doppelspurigkeiten vermieden werden. Diese Lösung entspricht schon länger etablierten Abläufen in anderen Kantonen.

Da für die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung der Wohnsitz der versicherten Person abgeklärt werden muss, soll von der Möglichkeit nach Artikel 96d [AVIG](#) Gebrauch gemacht werden, dass die RAV für die Überprüfung des Wohnortes mittels Abrufverfahren auf das Einwohnerregister zugreifen können (Abs. 1^{bis} Entwurf). Damit sollen auch die Wohnsitzabklärungen nicht mehr von den Gemeinden vorgenommen werden.

Wie in Kapitel 1 erwähnt, erbringen die kommunalen Arbeitsämter gegenüber den Versicherten nicht nur administrative Hilfeleistungen bei der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung, sondern helfen auch bei der Erhebung von Daten für die Bezugsberechtigung (§ 5 Abs. 2 [AVAHG](#)). Letzteres beinhaltet insbesondere die Unterstützung der versicherten Person beim Ausfüllen der Formulare, die für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung bei der Arbeitslosenkasse einzureichen sind. Diese Dienstleistung soll künftig nicht mehr von den Gemeinden oder von den neu für die Bearbeitung der Anmeldung zuständigen RAV erbracht werden. Gemäss Art. 29 Absätze 1 und 2 [AVIV](#) muss grundsätzlich die versicherte Person und nicht die zuständige kantonale Stelle der Arbeitslosenkasse diejenigen Unterlagen einreichen, die für die Geltendmachung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung nötig sind. Administrative Hilfestellungen werden mithin die Arbeitslosenkassen selbst anbieten oder an Dritte delegieren (Art. 29 Abs. 1d [AVIV](#)). Immerhin sollen die zuständigen RAV in Absatz 1^{bis} verpflichtet werden, die für die Arbeitslosenkasse erforderlichen Unterlagen, die bereits vorhanden sind, nach den Anordnungen des WAS wira Luzern an die zuständige Arbeitslosenkasse weiterzuleiten und sie über alle Tatsachen zu informieren, die für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen erheblich sind.

§ 5

Dieser Paragraph legt den bisherigen Aufgabenbereich der Gemeindearbeitsämter fest (§ 5 Abs. 1 [AVAHG](#)). Er soll ersatzlos gestrichen werden. Aufgrund der Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 19. Juni 2020 können die kommunalen Arbeitsämter nicht mehr zuständige Amtsstelle bei der Durchführung der Arbeitslosenversicherung sein. Die kommunalen Arbeitsämter wurden mit dieser Änderung des Bundesrechts aufgehoben (vgl. Ausführungen in Kap. 2.1). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Geschäftsfeld WAS wira Luzern den Gemeinden die Möglichkeit gegeben hat, den Zeitpunkt der Übergabe bis Ende 2021 zu wählen. Mit diesem Vorgehen wird gewährleistet, dass sämtliche Gemeindearbeitsämter bis Ende 2021 aufgelöst sind und die Anmeldungen zur Stellenvermittlung ab 1. Januar 2022 ausschliesslich bei den zuständigen RAV erfolgt. Die meisten Gemeinden haben die Aufgaben des Gemeindearbeitsamtes bereits an die

RAV übergeben. Lediglich sechs Gemeindearbeitsämter sind noch nicht aufgelöst (vgl. [Gemeindezuordnung](#) der RAV Geschäftsfeld WAS wira Luzern). Mit der Auflösung der Gemeindearbeitsämter nehmen die Gemeinden keine Aufgaben mehr in den Bereichen der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung wahr. Auch § 5 Absätze 2 und 3 AVAHG entsprechen nicht mehr dem Bundesrecht.

Nach dem geltenden § 5 Absatz 2 [AVAHG](#) haben die Gemeinden die Pflicht, die erforderlichen Unterlagen nach den Anordnungen des Geschäftsfeldes WAS wira Luzern an die zuständige Arbeitslosenkasse oder das zuständige RAV weiterzuleiten. Dabei wurden jeweils die Originale übermittelt. Die RAV erfassten sie im Informationssystem AVAM, die Arbeitslosenkassen im Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen (ASAL). Aus diesem Grund haben die Gemeindearbeitsämter keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht. Im Zusammenhang mit der Auflösung der kommunalen Arbeitsämter wurde mit den Gemeinden vereinbart, dass sie die Kopien der Unterlagen noch während drei Monaten nach der Auflösung der Gemeindearbeitsämter aufbewahren und dann vernichten. Da die Anmeldung zur Stellenvermittlung per 1. Januar 2022 ausschliesslich bei den RAV erfolgen, werden bis spätestens Ende März 2022 sämtliche Unterlagen vernichtet sein.

§ 5 Abs. 4 AVAHG, der die Meldepflicht der Gemeindearbeitsämter an die RAV über offene Stellen vorsieht, ist wegen deren Auflösung ebenfalls zu streichen. Da die Gemeindearbeitsämter ohnehin seit Jahren keine solchen Meldungen mehr gemacht haben, ist davon abzusehen, mit der vorliegenden Änderung eine entsprechende gesetzliche Meldepflicht der Gemeinden vorzusehen.

Das Gesetz soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt werden sämtliche Gemeindearbeitsämter aufgelöst sein, weshalb im Zusammenhang mit der Aufhebung von § 5 [AVAHG](#) keine Übergangsbestimmungen notwendig sind.

§ 6 Absatz 2

Gemäss Artikel 85d Absatz 2 [AVIG](#) sind die Kantone verpflichtet, tripartite Kommissionen einzusetzen. Diese müssen zu gleichen Teilen aus Vertretungen der Arbeitgeberschaft, der Arbeitnehmerschaft und der kantonalen Arbeitsmarktbehörde zusammengesetzt sein. Im Kanton Luzern nimmt die Tripartite Kommission RAV (TPK) diese Aufgabe wahr. Einzelheiten sind in § 6 [AVAHG](#) und im Geschäftsreglement der tripartiten Kommission vom 5. November 2002 (SRL Nr. [890b](#)) geregelt.

§ 6 Absatz 2 [AVAHG](#) wiederholt die bundesrechtliche Bestimmung über die Zusammensetzung der TPK und ergänzt entsprechend der Regelung von § 5 AVAHG, dass auch die kommunalen Arbeitsmarktbehörden, das heisst die Arbeitsämter der Gemeinden, in diesem Gremium Einsitz nehmen. Mit der Auflösung der Gemeindearbeitsämter fallen die kommunalen Arbeitsmarktbehörden und somit auch deren Vertretung in der TPK weg. Allerdings ist weiterhin eine kommunale Vertretung in der TPK erwünscht, da in dieser Kommission neben dem Arbeitsmarkt weitere Themen diskutiert werden. Absatz 2 soll entsprechend angepasst werden. Nach dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderung ist das Geschäftsreglements der tripartiten Kommission entsprechend anzupassen.

§ 7

Diese Bestimmung verweist auf Art. 19 AVIG, welcher per 1. Juli 2003 aufgehoben wurde ([AS 2003 1728](#), [BBI 1999 4983](#)). Damit ist § 7 AVAHG ersatzlos zu streichen.

§ 16 Absatz 1

Wie in Kapitel 2.2 dargelegt, soll künftig neu die kantonale Amtsstelle Einspracheinstanz bei Verfügungen der RAV sein. Bei den übrigen Verfügungen soll der bisherige Instanzenzug gelten. Absatz 1 soll entsprechend angepasst werden.

§ 17a (neu)

Wie erwähnt, werden seit dem 1. September 2020 Einsprachen gegen Verfügungen der RAV bereits durch den Bereich KAST und Recht des Geschäftsfeldes WAS wira Luzern bearbeitet. Die Entscheide werden jeweils im Namen der RAV ausgefertigt und vom zuständigen Mitarbeiter oder der zuständigen Mitarbeiterin des RAV unterzeichnet. Der Bereich KAST und Recht wird für die Vertretung der RAV vor Gericht jeweils bevollmächtigt. Da die Bearbeitung der Einsprachen bereits vom Bereich KAST und Recht erfolgt, soll nach Inkrafttreten der Änderungen des AVAHG die kantonale Amtsstelle für die hängigen Einsprachen gegen Verfügungen der RAV zuständig sein. Dies ist in einer Übergangsbestimmung entsprechend festzuschreiben.

4 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Kantone sind verpflichtet, die Massnahmen zu vollziehen, die ihnen das Arbeitslosenversicherungsgesetz und der Bundesrat übertragen. Sie haben die Ausführungsbestimmungen im Bereich der obligatorischen Arbeitslosenversicherung zu erlassen. Diese sind dem Bund zur Genehmigung vorzulegen (Art. 113 Abs. 1 [AVIG](#)). Ohne die Genehmigung die Ausführungsbestimmungen nicht gültig (vgl. Art. 61b Abs. 1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG; SR [172.010](#)). Deshalb ist beim Inkrafttreten ein entsprechender Vorbehalt anzubringen.

Die Änderung des AVAHG soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

5 Befristung

Ziel dieser Teilrevision ist es, das kantonale Recht über die Arbeitslosenversicherung an das Bundesrecht anzupassen und das Einspracheverfahren zu optimieren. Dabei handelt es sich um dauerhafte Anliegen. Es gibt keinen Grund, die Änderung zu befristen.

6 Auswirkungen der Teilrevision

6.1 Personelle Auswirkungen

Da die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung seit dem 1. Januar 2021 bei den RAV erfolgt, wurden bei ihnen 10 neue Vollzeitstellen geschaffen. Bei den kleineren Gemeinden hatte der Wegfall der Gemeindearbeitsämter kaum personelle Auswirkungen, da die Anmeldungen zur Arbeitsvermittlung von den Mitarbeitenden am Schalter, welche auch andere Aufgaben erfüllten, entgegengenommen wurden. Dadurch machen die Tätigkeiten der Gemeindearbeitsämter bei den kleinen Gemeinden nur geringe Teilzeitpensen aus und es kam zu keinen Entlassungen. Den betroffenen Personen wurden andere Aufgaben zugeteilt.

Das Geschäftsfeld WAS wira Luzern räumte den grösseren Gemeinden, wie Luzern, Ebikon und Horw, räumte das WAS wira die Möglichkeit ein, betroffene Mitarbeitende zu melden. Es wurde geprüft, ob diese bei den RAV eingesetzt werden können. Ebenso hat man sämtliche Gemeinden darauf hingewiesen, Ihren Mitarbeitenden, die aufgrund des Wegfalls der Arbeitsämter der Gemeinden entlassen werden müssen, mitzuteilen, dass sie sich für die neu geschaffenen Stellen bei den RAV bewerben können. So konnten einige neue RAV-Stellen mit ehemaligen Gemeindegestellten besetzt werden. Zudem haben mehrere Gemeinden bei der Wahl des Übergabezeitpunkts der Tätigkeiten der Gemeindearbeitsämter an die RAV die natürliche Fluktuation (z.B. Pensionierung, Mutterschaft) berücksichtigt. So konnten Entlassungen vermieden werden. Gesamthaft gesehen wird die Auflösung der kommunalen Arbeitsämter für die Gemeinden kaum personelle Auswirkungen haben.

Das Einsetzen des Geschäftsfeldes WAS wira Luzern als Einspracheinstanz für Verfügungen, welche von den RAV erlassen wurden, hat zum jetzigen Zeitpunkt keine personellen Auswirkungen. Die Bearbeitung der Einsprachen erfolgt zurzeit durch die bestehenden Ressourcen und es wird daher nicht mit einer personellen Aufstockung gerechnet.

6.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Gemeinden werden durch die vorliegende Teilrevision finanziell entlastet. Bei den grösseren Gemeinden führt beziehungsweise führte die Auflösung der Gemeindearbeitsämter zu einer grösseren finanziellen Entlastung, da die entsprechenden personellen Ressourcen wegfallen. Demgegenüber wird beziehungsweise ist bei den kleineren Gemeinden die finanzielle Entlastung aufgrund der kleinen Teilzeitpensen gering ausfallen.

Für das Geschäftsfeld WAS wira hat die Aufstockung des Personals um 10 Vollzeitstellen zusätzliche Kosten von ca. 1.5 Millionen Franken pro Jahr zur Folge. Gemäss Artikel 92 Absatz 6 und 7 [AVIG](#) werden die Vollzugskosten aus dem Ausgleichsfond der Arbeitslosenversicherung entschädigt. Der Bund gibt den kantonalen Arbeitsstellen, in Abhängigkeit von der Quote und der Zahl der Stellensuchenden im Kanton, ein Kostendach (Plafond) für ihre anrechenbaren Kosten vor. Innerhalb dieses Plafonds werden den Kantonen die effektiv angefallenen Vollzugskosten entschädigt. Somit gehen diese zusätzlich anfallenden Kosten zu Lasten des Ausgleichsfonds. Die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 29. Juni 2020 hat somit keine direkten finanziellen Auswirkungen im Sinne einer Mehrbelastung für den Kanton Luzern und die Gemeinden (Botschaft zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 29. Mai 2019, [BBl 2019 4445 ff.](#)). Die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds hat demzufolge auch keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton.

Im Hinblick auf die Übernahme der Aufgaben der Gemeindearbeitsämter durch die RAV wurde die Infrastruktur an den verschiedenen RAV-Standorten angepasst. Ebenfalls hat das RAV Pilatus aufgrund fehlender Büroräume seinen Standort nach Emmenbrücke gewechselt. Am Standort Emmenbrücke sind seit Ende Januar 2021 zwei RAV angesiedelt und es können Synergien im Bereich Administration und bei der Übernahme der Tätigkeiten der Gemeindearbeitsämter genutzt werden (u.a. ein gemeinsamer Empfang). Diese notwendigen Anpassungen der Infrastruktur der jeweiligen RAV-Standorte führten jedoch nur zu einem geringen, einmaligen finanziellen Aufwand. Diese Kosten wurden ebenfalls durch den Ausgleichsfond der Arbeitslosenversicherung gedeckt. Somit entsteht für den Kanton auch unter diesem Titel kein zusätzlicher finanzieller Aufwand.

6.3 Auswirkungen auf die Bevölkerung

Durch die Aufhebung der Gemeindearbeitsämter müssen versicherte Personen aus verkehrstechnisch abgelegenen Gemeinden für die Anmeldung einen längeren Weg zu den RAV auf sich nehmen. Neu können sich versicherte Personen auch online zur Arbeitsvermittlung anmelden, wodurch sie für die Anmeldung keinen Reiseweg auf sich nehmen müssen. Somit hat die Gesetzesänderung nur geringe Auswirkungen auf die Bevölkerung.